



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

63.012-12/68

903/A.B.

zu 894/J.

Präs. am 15. Nov. 1968

903

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
W i e n I

zu Zl. 894/J-NR/1968

Die mir am 18. September 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel und Genossen, Zahl 894/J, betreffend die gerichtliche Ladung und Zeugenvernehmung eines Abgeordneten zum Nationalrat (Abg. Gustav Zeillinger) zum Zwecke der Feststellung der Informanten dieses Abgeordneten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.) der Anfrage:

Am 30. Mai 1968 brachte der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Georg Prader, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Jandl, beim Strafbezirksgericht Wien zu GZ. 16 U 1310/68 eine Privatanklage gegen unbekannte Täter wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre ein. In dieser Privatanklage wurde im wesentlichen vorgebracht, daß der Abgeordnete zum Nationalrat Gustav Zeillinger in der Sitzung des Nationalrates vom 27. März 1968 folgendes erklärt habe: "Es sind Zeugen hier im Parlament aufmarschiert, die sagen: Wir sind bereit, vor einem parlamentarischen Unterausschuß nachzuweisen, daß Dr. Prader laufend verbrecherische Tatbestände begangen hat". Der

Abgeordnete Zeillinger habe noch hinzugefügt, daß Dr. Georg Frader insbesondere des Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt werde, wobei er als seine Informanten Offiziere und Beamte bezeichnet habe.

Der Privatankläger behauptete, daß die von unbekannten Informanten erhobenen Vorwürfe den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem § 487 StG. erfüllten. Er stelle daher folgende Anträge:

1. Vernehmung des Abgeordneten Gustav Zeillinger zur Ausforschung der unbekannten Täter;
2. gesetzliche Bestrafung der Beschuldigten wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, soferne sich bei der Untersuchung des strafbaren Verhaltens nicht noch zusätzlich der Tatbestand nach § 321 StG. ergeben sollte;
3. Übernahme der Vertretung dieser Privatanklage durch die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 46 Abs. 4 StPO.

Das Strafbezirksgericht Wien übermittelte diese Privatanklage am 30. Mai 1968 an die Staatsanwaltschaft Wien.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 10. Juni 1968 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 209 StG. durch zeugenschaftliche Vernehmung des Abgeordneten Gustav Zeillinger beantragt.

Zu Punkt 2.) und 3.) der Anfrage:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat zunächst über ihre Antragstellung in diesem Verfahren weder der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch dem Bundesministerium für Justiz berichtet. Die Staatsanwaltschaft Wien wurde aus

903 J.A.B.zu 894 J.

Präs. am 15. Nov. 1968

-3-

diesem Anlaß darauf aufmerksam gemacht, daß vor Antragstellung in einer Strafsache, die Vorwürfe zum Gegenstand hat, die in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates erhoben worden sind, gemäß § 42 StAGeo. zu berichten ist.

Zu Punkt 4.) der Anfrage:

Im Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 209 StG. ist allein der Abgeordnete zum Nationalrat Gustav Zeillinger als Zeuge vernommen worden.

Zu Punkt 5.) der Anfrage:

Die vom Abgeordneten Gustav Zeillinger erhobenen Anschuldigungen waren nicht konkretisiert. Der Abgeordnete Gustav Zeillinger hat es bei seiner gerichtlichen Zeugeneinvernahme abgelehnt, die Namen jener Personen zu nennen, die allenfalls Umstände anzugeben vermögen, welche den konkreten Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung ergeben könnten. Für die Staatsanwaltschaft Wien besteht daher nach ihrem Bericht vom 4. Oktober 1968 keine prozessuale Möglichkeit, die für die Veranlassung eines Strafverfahrens wider eine bestimmte Person nötigen Anhaltspunkte zu erlangen. Diese Auffassung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

14. November 1968
Der Bundesminister:

